

Innerdienstliche Berechtigung zur Fahrgastbeförderung

Bernd Huppertz

Seit 1. Januar 1999 ist die Fahrerlaubnis-Verordnung¹⁾ (FeV) in Kraft. Sie löst einschlägige Vorschriften der StVZO, u. a. § 15d ab²⁾. Danach bedurfte derjenige, der einen KOM führt, einer zusätzlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen ein Fahrgast oder mehrere Fahrgäste befördert werden. Nach § 6 FeV bedarf es hierzu nun auch dann der Fahrerlaubnisklasse D/D1, wenn kein Fahrgast befördert wird, bzw. Dienstkraftomnibusse verwendet werden³⁾.

Jedoch bedurfte es keiner Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung bei Verwendung von Dienstfahrzeugen der in § 15d Abs. 1a Nr. 1-3 StVZO a.F. genannten Institutionen. Hierzu zählten die Bundeswehr, BGS, Polizei, Zolldienst, Katastrophenschutz, NATO sowie unter Umständen Feuerwehren.

Diese Norm behält nach der Übergangsvorschrift des § 76 Nr. 7 Satz 1 FeV ihre Gültigkeit noch bis zum 31. Dezember 2000.

Des weiteren kann den Inhabern der „alten“ Klassen 2 und/oder 3 auf Antrag bis zum 31.12.2002 eine Fahrerlaubnis der Klasse D, gegebenenfalls mit einer der Klasse 3 entsprechenden Beschränkung, unter den Bedingungen

erteilt werden, die für die Verlängerung einer solchen Fahrerlaubnis gelten (§ 76 Nr. 7 FeV). Die amtliche Begründung⁴⁾ weist darauf hin, daß die im „alten“ § 15d Abs. 1a StVZO genannten Institutionen das Führen von KOM – neben dem Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis – von innerdienstlichen Berechtigungen abhängig machten, für deren Erteilung dieselben Anforderungen galten wie für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.

Bis zum 31. Dezember 2002 können daher die Fahrerlaubnisbehörden den betreffenden Personen auf der Grundlage der innerdienstlichen Berechtigungen eine entsprechende Fahrerlaubnis der Klasse D/D1 erteilen.

Werden die notwendigen Umschreibungen dienstlich veranlaßt, so kann dies kostenlos geschehen, denn nach § 5 I Nr. 2 GeböSt genießen die Länder (hier: Polizeibehörden u.a.) Gebührenfreiheit. Die Gebühr für die Erweiterung einer vorhandenen Fahrerlaubnis (zum Beispiel Klasse 2 und/oder 3) um die neue Klasse D/D1 beträgt ansonsten 55 Mark. Die neue Fahrerlaubnis ist in jedem Fall auch privat zu verwenden.

¹⁾ FeV vom 18.8.1998, BGBl. I (1998), 2214 (= VkBli. 1998, 982).

²⁾ Art. 2 Nr. 2 der VO über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, BGBl. I (1998), 2214 (= VkBli. 1998, 982).

³⁾ Amtl. Begr. VkBli. 1998, 982 (1086).

⁴⁾ VkBli. 1998, 983 (1098).